

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 KR 1/14 S**

L 4 KR 430/13 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 3 KR 1736/13 ER (SG Osnabrück)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

hkk Erste Gesundheit,  
Martinistraße 26, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2014 durch  
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f  
und B e c k  
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss  
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 5. Dezember 2013 - L 4 KR  
430/13 B ER - vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen  
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 3.1.2014 sinngemäß Beschwerde ("Rechtsmittel") gegen den Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 5.12.2013 eingelegt und beantragt, ihm für das Verfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Prozessbevollmächtigten beizuordnen. Mit diesem Beschluss hat das LSG die Beschwerde des Antragstellers gegen einen die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz ablehnenden Beschluss des Sozialgerichts Osnabrück vom 13.9.2013 zurückgewiesen. Der Beschluss ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG mit einer Beschwerde an das BSG nicht anfechtbar. Den weiteren im Schreiben des Antragstellers vom 3.1.2014 gestellten Anträgen konnte schon deshalb nicht gefolgt werden, weil der Antragsteller nicht zu dem Personenkreis gehört, der vor dem BSG auftreten darf (*vgl. § 73 Abs 4 SGG*).
- 2 Das Rechtsmittel des Antragstellers ist daher entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (*§ 73a SGG und § 114 ZPO*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

